

# Satzung

## für die Hausnummerierung

Der Markt Schierling erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes folgende

### Satzung

#### § 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) Der Markt teilt die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist die Hausnummer, deren Beschaffenheit, Form und Farbe schriftlich mitzuteilen.

#### § 2

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das der Markt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen des Marktes nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann der Markt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### § 3

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in der Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### § 4

(1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

#### § 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### § 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling, den 01. Okt. 1979  
Markt Schierling

gez.

Kattenbeck  
Erster Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original  
wird hiermit amtlich beglaubigt.  
Schierling, den 16. Febr. 1992  
Markt Schierling

Gascher  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde am 01. Oktober 1979 in der Gemeindkanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 01. Okt. 1979 angeheftet und am 19. Okt. 1979 wieder entfernt.

Schierling, den 19. Okt. 1979  
Markt Schierling

gez.

Kattenbeck  
Erster Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original  
wird hiermit amtlich beglaubigt.  
Schierling, den 26. Febr. 1992  
Markt Schierling

Gascher  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Diese Satzung wurde am 01 Oktober 1979 in der Gemeindkanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 01. Okt. 1979 angeheftet und am 19. Okt. 1979 wieder entfernt.

Schierling, den 19. Okt. 1979  
Markt Schierling

gez.

Kattenbeck  
Erster Bürgermeister

Die Übereinstimmung mit dem Original  
wird hiermit amtlich beglaubigt.  
Schierling, den 26. Febr. 1992  
Markt Schierling

Gascher  
Erster Bürgermeister